

<b>Vereinbarung</b>	<b>Beschlossen / Ausfertigung</b>	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b>	<b>In Kraft getreten</b>
Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Peißen vom 30.04.2009	12.03.2009 (Gemeinderat) 02.04.2009 (Stadtrat) Beitrittsbeschlüsse: 02.07.2009 (Gemeinderat) 27.08.2009 (Stadtrat) / 30.04.2009	Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 50 vom 10.11.2009, S. 697-720	01.01.2010

## **Gebietsänderungsvereinbarung<sup>1</sup>**

### **Präambel**

<sup>1</sup>Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Peißen am 12. März 2009 beschlossen, die Gemeinde Peißen aufzulösen und nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Bernburg (Saale) einzugliedern.

<sup>2</sup>Die Bürger der Gemeinde Peißen haben durch einen Bürgerentscheid nach § 26 GO LSA der Eingliederung zugestimmt.

<sup>3</sup>Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat mit Beschluss vom 2. April 2009 der Eingliederung der Gemeinde Peißen in die Stadt Bernburg (Saale) nach Maßgabe folgender Vereinbarung zugestimmt.

<sup>4</sup>Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Bernburg (Saale) und die Gemeinde Peißen folgende Vereinbarung zur Gebietsänderung.

### **§ 1 Eingliederung**

Die Gemeinde Peißen wird zum 1. Januar 2010, 0:00 Uhr aufgelöst und in die Stadt Bernburg (Saale) eingegliedert.

### **§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte**

- (1) Zur Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte nach §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Peißen auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Peißen haben im Verhältnis zur Stadt Bernburg (Saale) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale).
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Peißen, im Rahmen der geltenden Bestimmungen, in gleicher Weise wie den übrigen Einwohnern der aufnehmenden Stadt Bernburg (Saale) zur Verfügung.

<sup>1</sup> grau unterlegt: die nicht genehmigten Regelungen durch die Kommunalaufsicht

- (4) Sollten sich durch die Eingliederung der Gemeinde Peißen amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente, die durch die Stadt Bernburg (Saale) vorgenommen werden, für die Bevölkerung ergeben, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten der Stadt Bernburg (Saale).

### § 3

#### Bezeichnung, Wappen, Flaggen

- (1) <sup>1</sup>Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Peißen gilt als Ortsteilbezeichnung weiter. <sup>2</sup>Die eingegliederte Gemeinde Peißen führt dann neben dem Namen der aufnehmenden Stadt den bisherigen Gemeinidenamen als Ortsteilnamen weiter.
- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Bernburg (Saale)“ und darunter das Wort „Salzlandkreis“ stehen.
- (3) Die eingegliederte Gemeinde Peißen sowie die Vereine dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiterführen.

### § 4

#### Ortschaftsverfassung

<sup>1</sup>Für die eingegliederte Gemeinde Peißen wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. <sup>2</sup>Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der bisherige Gemeinderat der Gemeinde Peißen die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.

<sup>3</sup>Der Ortschaftsrat ist für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde zuständig.

<sup>4</sup>Bei der Neuwahl des Ortschaftsrates wird die Zahl der neu zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder auf sieben festgesetzt.

<sup>5</sup>Die Regelungen nach Satz 1 und 4 werden in die Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) aufgenommen.

<sup>6</sup>Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde Peißen nimmt bis zum Ablauf seiner Wahlperiode, jedoch längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingliederung, die Funktion des Ortsbürgermeisters wahr.

### § 5

#### Wahrung der Eigenart

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Peißen im Rahmen der Haushaltslage zu erhalten und den Ortschaftsrat in wichtigen Angelegenheiten gemäß § 87 Absatz 1, Nr. 1 bis 5 GO LSA zu hören. <sup>2</sup>Weiterhin überträgt die Stadt Bernburg (Saale) durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bzw. dem Ortsbürgermeister folgende Aufgaben zur Erledigung; wofür im Haushaltsplan entsprechende Mittel zu veranschlagen sind:

- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht

über den Bereich der Ortschaft hinausgeht auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,

- die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
- die Förderung und Organisation von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
- Pflege vorhandener Partnerschaften.

<sup>3</sup>Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Bernburg (Saale) veranschlagt. <sup>4</sup>Vor der Beschlussfassung der Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten anzuhören.

<sup>5</sup>Neben den in den Haushalt einzustellenden Pflichtaufgaben soll für die freiwilligen Leistungen jährlich ein Betrag von 7.500 Euro unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und gegebenenfalls zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen eingestellt werden.

<sup>6</sup>Der Ortsbürgermeister und Ortschaftsrat sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

<sup>7</sup>Die Stadt Bernburg (Saale) kann gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA weitere Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, durch Hauptsatzung auf den Ortschaftsrat übertragen.

- (2) <sup>1</sup>Die Stadt Bernburg (Saale) wird den Bestand und Betrieb der in der **Anlage 1** aufgeführten vorhandenen kommunalen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen und Vereinigungen im Rahmen der Haushaltslage gewährleisten.

<sup>2</sup>Diese Verpflichtung der Stadt Bernburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern, in jedem Fall aber spätestens am 31. Dezember 2015. <sup>3</sup>Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO LSA zu hören.

- (3) <sup>1</sup>Folgende Angelegenheiten, die ausschließlich die Ortschaft Peißen betreffen, können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates entschieden werden:

- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen
- Bestellung des Ortswehrleiters
- Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen.

## § 6

### Rechtsnachfolge/Mitgliedschaften

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt Bernburg (Saale) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Peißen an.

<sup>2</sup>Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.

<sup>3</sup>Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde Peißen an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Bernburg (Saale) über.

- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Peißen in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als **Anlage 2** beigefügten Aufstellung, die ausdrücklich Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
- (3) <sup>1</sup>Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinden geht mit Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Bernburg (Saale) über.  
<sup>2</sup>Eine Aufstellung über das Eigentum und die bestehenden Verbindlichkeiten liegen dem Vertrag als **Anlage 3** bei.

## § 7 Ortsrecht

- (1) <sup>1</sup>Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Peißen gilt das bisherige, in der **Anlage 4** aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.  
<sup>2</sup>Die Anpassung des Ortsrechts, das in der **Anlage 4** erfasst ist, wird an das Recht der Stadt Bernburg (Saale) spätestens bis zum 31. Dezember 2014 erfolgen.
- (2) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Peißen nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Bernburg (Saale) nach entsprechender Verkündung.
- (3) <sup>1</sup>Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale), die gemäß §§ 4 und 5 anzupassen ist.  
<sup>2</sup>Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahingehend zu ändern, dass die Belange der eingegliederten Ortschaft Peißen berücksichtigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, städtebauliche Verträge) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt.  
<sup>2</sup>Die Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, vor der Abgabe der Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet des Ortsteils betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

## § 8 Haushaltsführung

- (1) <sup>1</sup>Die Haushaltssatzung der aufgelösten Gemeinde Peißen bleibt bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft.  
<sup>2</sup>Die der Ortschaft Peißen nach der Eingliederung, entsprechend dieser Vereinbarung zuzuführenden Mittel, sind im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Bernburg (Saale) in separaten Haushaltsstellen auszuweisen.

- (2) <sup>1</sup>Die einzugliedernde Gemeinde Peißen wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 1.000 Euro hinausgehen und nicht Bestandteil ihrer unbeanstandeten Haushaltssatzung sind, nur im Einvernehmen mit der Stadt Bernburg (Saale) neu eingehen.  
<sup>2</sup>Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Bernburg (Saale) Nachteile bringen könnten.
- (3) Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag bis zum Zeitpunkt der Eingliederung eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklärten Rechtsverhältnisse verpflichtet sich die einzugliedernde Gemeinde zu uneingeschränkter Information.

## § 9 Steuern

Die Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und die Gewerbesteuer werden von der Stadt Bernburg (Saale) für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Peißen durch Satzung in der Höhe festgesetzt, in der sie für das übrige Stadtgebiet gelten.

## § 10 Investitionen

- (1) <sup>1</sup>Die aufnehmende Stadt Bernburg (Saale) wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde Peißen vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. <sup>2</sup>Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
- (2) Die aufnehmende Stadt Bernburg (Saale) verpflichtet sich, die laut **Anlage 5** durch die einzugliedernde Gemeinde Peißen begonnenen Baumaßnahmen im Rahmen der Haushaltslage fortzuführen und fertig zu stellen.
- (3) Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Bernburg (Saale) im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Peißen die in der **Anlage 6** aufgeführten Investitionen im Rahmen der Haushaltslage in der dort genannten Reihenfolge möglichst bis zum 31. Dezember 2014 vorzunehmen.

## § 11 Personalübergang

- (1) <sup>1</sup>Die Übernahme der Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Peißen richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. <sup>2</sup>Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen

Aufgaben wahrzunehmen. <sup>3</sup>Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht. <sup>4</sup>Es wird ein Kündigungsschutz für betriebsbedingte Beendigungskündigungen für die übernommenen Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2015 vereinbart, die Eingruppierungen werden anerkannt.

- (2) Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen und Höhergruppierungen ohne Abstimmung mit der Stadt Bernburg (Saale) vornehmen.

- (3) Die Übernahmeverpflichtung nach Abs. 1 Satz 1-3 erstreckt sich auch auf die Beamten und Beschäftigten, die aufgrund einer Auseinandersetzungsvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg (Saale) der Gemeinde Peißen zugeordnet werden.

## § 12

### Kindertagesstätte und Hort

<sup>1</sup>Die Stadt Bernburg (Saale) wird Träger der Kindertagesstätte und des Hortes der aufzulösenden Gemeinde Peißen. <sup>2</sup>Die Beibehaltung der Kindertagesstätte ist abhängig vom tatsächlich bestehenden Bedarf. <sup>3</sup>Die Zusage der Stadt Bernburg (Saale) entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zu Grunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. <sup>4</sup>Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

## § 13

### Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Stadt Bernburg (Saale) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Brandschutzgesetzes vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Peißen besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) fort.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer der eingemeindeten Gemeinde Peißen wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Peißen bis zum Ende seiner bisherigen Amtszeit.

## § 14

### Straßenumbenennung

Die Vertragspartner sind sich im Rahmen der Gefahrenabwehr darüber einig, vorhandene Doppelungen von Straßenbezeichnungen durch Umbenennung bis zum 31. Dezember 2011 aufzuheben.

## § 15

### Regelung von Streitigkeiten

- (1) Soweit die Stadt Bernburg (Saale) nach diesem Vertrag im Hinblick auf zukünftige Verhaltensweisen und Handlungen gegenüber der Gemeinde Peißen Verpflichtungen eingegangen ist, nimmt der zukünftige Ortschaftsrat die sich hieraus ergebenden Ansprüche als eigene Rechte wahr.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Wahrnehmung von Rechten aus diesem Vertrag wird der Ortschaftsrat durch den Ortsbürgermeister vertreten. <sup>2</sup>Der Ortsbürgermeister ist insoweit zur Prozessführung berechtigt. <sup>3</sup>Im Fall der Prozessführung unterliegt der Ortsbürgermeister ausschließlich den Weisungen des Ortschaftsrates.
- (3) <sup>1</sup>Sollte entgegen den Regelungen dieser Gebietsänderungsvereinbarung in § 4 eine Ortschaftsverfassung nicht erlassen werden, dann werden die Rechte nach Abs. 1 dieser Regelung vom letzten Bürgermeister der Gemeinde Peißen als eigene Rechte wahrgenommen. <sup>2</sup>Er hat dann zunächst den Erlass der vertraglich vereinbarten Ortschaftsverfassung durchzusetzen. <sup>3</sup>Sobald hierdurch ein Ortschaftsrat gebildet und gewählt worden ist, hat er seine Rechte aus dieser Vereinbarung entsprechenden Abs. 1 dieser Regelung auf den Ortschaftsrat zu übertragen.

(4) Die Stadt Bernburg (Saale) wird zu keinem Zeitpunkt in die Rechte des Ortschaftsrates Peißen aus dieser Vereinbarung regelnd, sei es durch Satzung und/oder Weisung, eingreifen.

(5) <sup>1</sup>Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. <sup>3</sup>Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu nutzen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

## **§ 16 Geschäftsgrundlage**

Geschäftsgrundlage dieses Vertrages ist die Verfassungsmäßigkeit des GemeindeneugliederungsGrundsatzgesetzes (GemNeuGlGrG) verkündet als Artikel 1 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA, S. 40).

## **§ 17 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 18 Wirksamkeitsbestimmungen**

Die in dieser Vereinbarung genannten und ihr beigelegten **Anlagen 1 bis 6** sind Bestandteil dieses Vertrages.

## **§ 19 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Vereinbarung ist einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Salzlandkreises bekannt zu machen.

<sup>2</sup>Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

### **Einzugliedernde Gemeinde**

Gemeinde Peißen, 30. April 2009

gez. Hans-Jürgen Berg (Siegel)  
Bürgermeister

### **Aufnehmende Stadt**

Stadt Bernburg (Saale), 30. April 2009

gez. Henry Schütze (Siegel)  
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 EinrichtungenAnlage 2 zu § 6 Abs. 2 Mitgliedschaften und Verträge in Zweckverbände usw.Anlage 3 zu § 6 Abs. 3 Bewegliches und unbewegliches EigentumAnlage 4 zu § 7 Abs. 1 SatzungenAnlage 5 zu § 10 Abs. 2 Begonnene BaumaßnahmenAnlage 6 zu § 10 Abs. 3 Geplante Investitionen**Anlage 1 zu § 5 Abs. 2****Einrichtungen**

- Kinderzentrum
- Sportplatz
- Feuerwehr
- Begegnungszentrum
- großer und kleiner Gemeindesaal im Feuerwehrgebäude
- Kegelbahn im Feuerwehrgebäude
- Turnhalle

**Anlage 2 zu § 6 Abs. 2****Mitgliedschaften, Beteiligungen und Verträge der Gemeinde Peißen****a) Mitgliedschaften und Beteiligungen:**

1. enviaM
2. Gasversorgung MITGAS
3. Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“ Trinkwasser u. Abwasser
4. Unterhaltungsverband Westliche Fuhne-Ziethen
5. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
6. Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.
7. Tierschutzverein Bernburg und Umgebung e. V.
8. Kommunaler Schadensausgleich
9. Unfallkasse Sachsen-Anhalt
10. Gartenbauberufsgenossenschaft
11. Feuerwehrunfallkasse gem. § 185 SGB i. V. mit § 20 der Satzung der Feuerwehrunfallkasse
12. Kreisfeuerwehrverband

**b) Verträge:**

1. Pachtverträge
2. Landpachtvertrag mit Gerlebogker Landwirte
3. Landpachtvertrag mit Agrargenossenschaft Baalberge
4. Nutzungsvertrag Sportplatz Peißen
5. Spielmannszug Freiwillige Feuerwehr Peißen e.V.

**Anlage 3 zu § 6 Abs. 3****Bewegliches und unbewegliches Vermögen****a) unbewegliches Vermögen****Gebäude:**

-	Kinderzentrum, Feldstr.1a,	12.527 m <sup>2</sup>	Fl. 3 Flst. 191/80 Fl. 3 Flst. 90/1 Fl. 3 Flst. 176/88
-	Feuerwehr, Grönaer Weg	2.617 m <sup>2</sup>	Fl. 2 Flst. 275/1
-	Begegnungszentrum, Hallesche Str. 26	475 m <sup>2</sup>	Fl. 3 Flst. 95/59 Fl. 3 Flst. 95/37
-	Jugendclub, Friseur, Am Anger	2.241 m <sup>2</sup>	Fl. 2 Flst. 217
-	ehem. Grundschule, Leauer Str. 9	2.553 m <sup>2</sup>	Fl. 3 Flst. 149/88
-	ehem. Feuerwehr, Querstr.	213 m <sup>2</sup>	Fl. 2 Flst. 25/2 Fl. 2 Flst. 27/3
-	Turnhalle, Blumenstr.	465 m <sup>2</sup>	Fl. 2 Flst. 179/2 Fl. 2 Flst. 179/5 Fl. 2 Flst. 179/4
-	Wohnungen, Hallesche Str. 72	667 m <sup>2</sup>	Fl. 2 Flst. 317/22
-	Gebäude (Blumenladen), Hallesche Str. 46	146 m <sup>2</sup>	Fl. 2 Flst. 207

**Grünflächen, Ackerflächen, Straßen usw.****Liste Nutzungsarten – Flurstücke (kurz)**

	<b>Flur</b>	<b>Flurstücksnr.</b>	
<b>Fläche besonderer funktionaler Prägung</b>	002	00025/002	
	002	00027/003	
	002	00179/002	
	002	00179/005	
	002	00217/000	
	002	00275/001	
	002	00275/006	
	002	00317/022	
	003	00095/037	
	003	00095/059	
	003	00149/088	
	<b>Wohnbaufläche</b>	001	00035/035
		001	00036/038
002		00207/000	
002		00340/007	
003		00094/000	
004		00103/010	

	<b>Flur</b>	<b>Flurstücksnr.</b>
<b>Handels- und Dienstleistungsfläche</b>	001	00033/009
	002	00207/000
	002	00217/000
	002	00275/005
	002	00275/006
	002	00276/012
	002	00276/014
	002	00348/001
	003	00219/095
	<b>Industrie- und Gewerbefläche</b>	001
002		01042/000
<b>Sport-, Freizeit- u. Erholungsfläche</b>	002	00217/000
	002	00276/001
	003	00191/080
<b>Grünfläche</b>	001	00032/018
	001	00032/028
	001	00041/013
	001	00159/000
	002	00055/000
	002	00056/000
	002	00101/012
	002	00174/023
	002	00207/000
	002	00275/006
	002	00276/022
	002	00317/022
	002	00341/000
	002	00357/000
	002	00358/000
	002	00358/000
	002	00358/000
	002	00359/000
	002	01027/000
	002	01028/000
	002	01028/000
	002	01042/000
	003	00094/000
	003	00176/088
	003	00191/080
	004	00005/000
	006	00073/000
	006	00073/000
006	00073/000	
006	00077/008	
006	00256/071	

---

	<b>Flur</b>	<b>Flurstücksnr.</b>
<b>Straßenverkehr</b>	001	00029/002
	001	00029/010
	001	00029/018
	001	00030/002
	001	00030/010
	001	00030/011
	001	00030/019
	001	00031/005
	001	00031/009
	001	00031/014
	001	00031/025
	001	00031/029
	001	00031/030
	001	00031/034
	001	00032/002
	001	00032/004
	001	00032/008
	001	00032/023
	001	00032/027
	001	00032/028
	001	00032/030
	001	00032/032
	001	00032/033
	001	00033/002
	001	00033/021
	001	00033/023
	001	00033/025
	001	00033/028
	001	00035/013
	001	00035/022
	001	00035/025
	001	00035/028
	001	00035/032
	001	00035/036
	001	00036/001
	001	00036/006
	001	00036/017
	001	00036/018
	001	00036/022
	001	00036/025
	001	00036/029
	001	00036/030
001	00036/036	
001	00036/039	
001	00039/001	
001	00039/004	
001	00040/001	
001	00040/006	
001	00041/001	
001	00041/007	

---

<b>Flur</b>	<b>Flurstücksnr.</b>
001	00041/014
001	00041/015
001	00041/016
001	00041/017
001	00042/001
001	00042/005
001	00042/012
001	00042/015
001	00042/018
001	00042/025
001	00042/027
001	00043/014
001	00057/001
001	00058/001
001	00058/002
001	00059/001
001	00059/005
001	00061/001
001	00061/008
001	00063/001
001	00063/005
001	00064/001
001	00064/006
001	00065/001
001	00065/004
001	00066/001
001	00066/006
001	00070/001
001	00071/001
001	00152/000
001	01026/000
002	00079/003
002	00079/015
002	00079/029
002	00080/002
002	00080/007
002	00080/012
002	00080/017
002	00080/020
002	00081/006
002	00081/008
002	00082/005
002	00082/010
002	00082/021
002	00082/022
002	00083/002
002	00083/006
002	00083/009
002	00083/012
002	00083/017

---

<b>Flur</b>	<b>Flurstücksnr.</b>
002	00084/002
002	00084/006
002	00084/011
002	00084/016
002	00085/003
002	00085/008
002	00085/017
002	00086/002
002	00089/015
002	00089/017
002	00089/019
002	00089/021
002	00089/023
002	00089/032
002	00089/034
002	00174/026
002	00179/004
002	00217/000
002	00276/014
002	00317/005
002	00317/007
002	00317/009
002	00317/012
002	00325/003
002	00336/000
002	00338/000
002	00343/000
002	00345/003
002	00346/000
002	01019/000
002	01042/000
003	00076/000
003	00086/000
003	00093/002
003	00093/001
003	00094/000
003	00095/025
003	00097/000
003	00152/098
003	00191/080
003	00203/070
003	08002/000
003	08007/000
003	08016/000
003	08019/000
003	08021/000
003	08027/000
004	00006/006
004	00131/000
004	00182/052

---

	<b>Flur</b>	<b>Flurstücksnr.</b>
	004	00295/003
	004	00324/006
	006	00073/000
	006	00153/002
<b>Weg</b>	001	00029/005
	001	00030/005
	001	00031/008
	001	00032/016
	001	00033/016
	001	00035/008
	001	00035/019
	001	00036/026
	001	00041/004
	001	00152/000
	001	01025/000
	001	01027/000
	002	00079/008
	002	00080/008
	002	00089/013
	002	00217/000
	002	00336/000
	002	00336/000
	002	00341/000
	002	00341/000
	002	00342/000
	002	00348/002
	002	00358/000
	002	01042/000
	004	00064/000
	004	00103/010
	004	00126/000
	004	00172/048
	004	00294/130
	005	02003/000
	005	02006/000
	005	02009/000
	006	00017/000
	006	00073/000
	006	00169/001
	006	00202/072
	006	00253/153
	006	00256/071
	006	00256/071
	006	01002/000
	006	01003/000
	007	00149/000
<b>Platz</b>	002	00359/000
	002	01026/000

---

	<b>Flur</b>	<b>Flurstücksnr.</b>
	002	01027/000
	002	01028/000
<b>Landwirtschaft</b>	001	00062/000
	001	00067/000
	001	00068/000
	001	00069/000
	001	00159/000
	002	00241/000
	002	00348/002
	003	00041/001
	003	00043/000
	003	00063/000
	003	00090/001
	003	00099/000
	004	00021/000
	004	00023/000
	004	00025/000
	004	00037/003
	004	00037/005
	004	00069/000
	004	00069/000
	004	00103/010
	004	00103/010
	004	00103/010
	004	00103/010
	004	00103/010
	004	00122/000
	004	00124/000
	004	00125/000
	004	00126/000
	004	00128/001
	004	00188/053
	004	00304/043
	004	00304/043
	005	00029/000
	005	00030/000
	005	00049/000
	005	00050/000
	005	00055/000
	005	00104/000
	005	00105/000
	005	00114/000
	005	00145/000
	005	00146/000
	005	00151/000
	005	00263/103
	005	00264/070
	005	00265/070
	006	00032/000

	<b>Flur</b>	<b>Flurstücksnr.</b>
	006	00054/000
	006	00144/000
	006	00155/000
	006	00156/000
	006	00169/001
	006	00169/001
	006	00170/000
	006	00203/072
	006	00256/071
	006	00323/071
	006	01005/000
	007	00051/000
	007	00052/000
	007	00053/000
<b>Wohn- u. Betriebsfläche f. Land- u. Forstwirtschaft</b>	006	01004/000
<b>Gehölz</b>	002	00276/014
	002	01026/000
	004	00063/001
	004	00241/061
	004	00251/132
	005	00195/082
	005	00254/082
	005	00256/085
<b>Stehendes Gewässer</b>	004	00063/001
	004	00241/061
	004	00242/061
	004	00243/061
	004	00247/062
	004	00248/062
	004	00249/062
	004	00251/132
<b>Wasserlauf</b>	001	00157/002
	001	00160/000
	001	00161/000
	001	00162/000
	001	00162/000
	002	00276/014
	002	00276/022
	002	00352/000
	002	00356/000
	002	00358/000
	003	00041/001
	003	00074/000
	003	00076/000
	003	01002/000
	004	00005/000

	<b>Flur</b>	<b>Flurstücksnr.</b>
	004	00021/000
	004	00035/002
	004	00069/000
	004	00103/010
	004	00103/010
	004	00103/010
	004	00103/010
	004	00103/010
	004	00103/010
	004	00103/010
	004	00304/043
	004	00305/043
	005	00031/000
	005	00071/000
	005	00265/070
	006	00053/000
	006	00144/000
	006	00144/000
	006	00145/000
	006	00156/000
	006	00173/000
	006	00203/072
	007	00053/000
<b>Sumpf</b>	001	00162/000
<b>Friedhof</b>	003	00141/069
<b>Grünfläche</b>	003	08008/000
	003	08009/000
	003	08018/000
	003	08030/000
<b>Straßenverkehr</b>	001	00153/000
	002	00349/000
	003	08031/000
	003	08032/000
	003	08034/000
	003	08046/000
	003	08052/000
	003	08057/000
	003	08058/000
	003	08059/000
	003	08062/000
	003	08067/000
	004	00048/004
	004	00055/005
	005	00082/007
	005	00244/085

	<b>Flur</b>	<b>Flurstücksnr.</b>
<b>Weg</b>	001	00153/000
	003	08018/000
	003	08053/000
	004	00031/002
<b>Landwirtschaft</b>	001	00153/000
	004	00031/004
	004	00034/005
	004	00035/006
	004	00127/000
	006	00090/000
	006	00091/000
	006	00247/013
	007	00061/000
<b>Gehölz</b>	003	08018/000
	004	00031/004
	004	00032/002
	004	00032/002
	004	00032/002
	004	00034/005
	004	00034/006
	004	00035/006
	004	00037/006
	<b>Stehendes Gewässer</b>	003
004		00031/004
004		00032/002
004		00034/006
004		00035/006
<b>Wasserlauf</b>	003	08018/000
<b>Fläche besonderer funktionaler Prägung</b>	001	00060/000
	001	00060/000
<b>Grünfläche</b>	001	00060/000
<b>Weg</b>	001	00060/000
<b>Landwirtschaft</b>	001	00060/000
	001	00060/000
<b>Gehölz</b>	001	00060/000
<b><u>sonstige Flächen</u></b>		
-	Friedhof	
-	Sportplatz	13.326 m <sup>2</sup>
		Fl. 2 Flst. 276/1

**Fortsetzung Anlage 3 zu § 6 Abs. 3****b) bewegliches Vermögen****FFw**

- Technik FFw
- Schaumwasserwerfer BBG-C 577
- Anhänger BBG-FP 91
- Löschfahrzeug BBG-FP 45
- Leitwagen BBG-FP 50
- Löschfahrzeug BBG-FP 21

**Werkzeuge und Geräte Gemeindearbeiter**

- 1 Tischbohrmaschine
- 1 Winkelschleifer
- 1 Akku-Schrauber
- 1 Schlagbohrmaschine
- 1 Handkreissäge
- 1 Externschleifer
- 1 Deltaschleifer
- 1 Stichsäge
- 1 Kettensäge
- 3 Motorsensen
- 4 Rasenmäher
- 1 Heckenschere
- 1 Bandsäge
- 1 Tischkreissäge
- 1 Hobelbank
- 1 Schweißtrafo
- 1 Schleifbock

**Fahrzeug Gemeindearbeiter**

- 1 Pritschenfahrzeug Mitsubishi L-300 Pritsche B BBG-JN 52

**Bestehende Verbindlichkeiten**

	Vertragsdatum	Voraussichtliche Restschuld Per 31.12.2008 - € -
Investitionsbank Schleswig-Holstein	04.04.2007	634.635,82
Deutsche Ausgleichsbank	1991	12.620,47
Deutsche Ausgleichsbank	1991	36.254,54
Deutsche Ausgleichsbank	1991	75.671,17
KommInvest/Investitionsbank	29.11.2002	14.840,00
KommInvest/Investitionsbank	29.11.2002	428,10
	Summe	774.450,10

**Anlage 4 zu § 7 Abs. 1****Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Peißen**

- Satzung über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Stellplätze vom 19.06.1996
- Entschädigungssatzung vom 31.05.2006
- Hauptsatzung vom 21.04.2005 (entfällt mit Eingliederung)
- Haushaltssatzung des lfd. Haushaltsjahres
- Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen für die Gemeinde Peißen vom 03.11.1999
- Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Peißen vom 09.11.2006
- Satzung über die Erhebung von Kostensätzen bei Inanspruchnahme von Brand- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Peißen vom 09.11.2006
- Hundesteuersatzung vom 14.11.2001
- Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Peißen vom 18.06.2003
- Satzung über die Festsetzung der Gebühren in der Kindertagesstätte Peißen vom 18.06.2003
- Straßenreinigungssatzung vom 14.02.2001
- Baumschutzsatzung vom 28.07.1999
- Friedhofssatzung vom 09.10.1996
- Friedhofsgebührensatzung vom 09.10.1996
- Hebesatzung vom 19.12.2001 (entfällt mit Eingliederung)
- Marktsatzung vom 29.11.1995

**Anlage 5 zu § 10 Abs. 2****Begonnene Baumaßnahmen in der Gemeinde Peißen**

- Errichtung eines Spielplatzes (mit der Planung begonnen)

**Anlage 6 zu § 10 Abs. 3****Geplante Investitionen**

- Hilfeleistungslöschfahrzeug 20/16 ca. 350.000 € Jahr 2010